

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.07.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 11.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den neuen §§ 5 bis 16.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die gemäß Abs. 1 an ausländischen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die zuständige Prüfungskommission der Hochschule München keine wesentlichen Unterschiede zu den im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft geforderten Prüfungsleistungen festgestellt werden können. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

³Aufgrund fehlender ECTS-Kreditpunkte nicht anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen müssen an der Hochschule München nachgeholt werden.“

4. § 11 wird um folgende Sätze 4 bis 6 ergänzt:

„⁴Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ⁵Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁶Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.“

5. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

6. In § 13 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.